

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters am 17. Dezember 2023

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Ulm ist in 86 allgemeine Wahlbezirke und 55 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.  
Wer in Erfahrung bringen möchte, ob sein Wahlraum barrierefrei/rollstuhlgeeignet zugänglich ist, kann dies der Wahlbenachrichtigung oder dem Wahllokalfinder entnehmen oder unter der Rufnummer 0731/161-3372 in Erfahrung bringen.  
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 17. Dezember 2023 ab 16 Uhr
  - im Schulzentrum Kuhberg Egginger Weg, 89077 Ulm im Gebäude B1 sowie B7/S5 für zusammen
  - im Dienstgebäude der Bürgerdienste, Olgastraße 66, 89073 Ulm (B18 und B54).Die Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind gleichfalls öffentlich.
3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler/die Wählerin ist an diese Bewerber gebunden.
4. **Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.** Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel den Namen eines im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen des übrigen Namens allein genügt jedoch nicht.  
Beleidigende oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel, oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.
5. **Jeder Wähler/jede Wählerin** kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.  
Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler/jede Wählerin erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Ulm oder durch Briefwahl wählen. Ein separates Merkblatt enthält nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines Anderen erlangt hat.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ulm, 12.12.2023

Stadt Ulm  
Statistik und Wahlen